

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenberg, 2. BA“ der Gemeinde Arenshausen

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Arenshausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 mit Beschluss Nr. 67-14/2021 den Bebauungsplan Nr. 2 Wohngebiet „Hopfenberg 2. Bauabschnitt“ der Gemeinde Arenshausen aufgrund des § 2ff. des Baugesetzbuches (BauGB) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
2. Für den von der Gemeinde Arenshausen als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde beim Landkreis Eichsfeld die Genehmigung beantragt.
Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 203 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147) durch den Landkreis Eichsfeld genehmigt.
Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs.3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
3. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen werden im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern, während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch	09:00-12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr	und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr	

zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 29 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

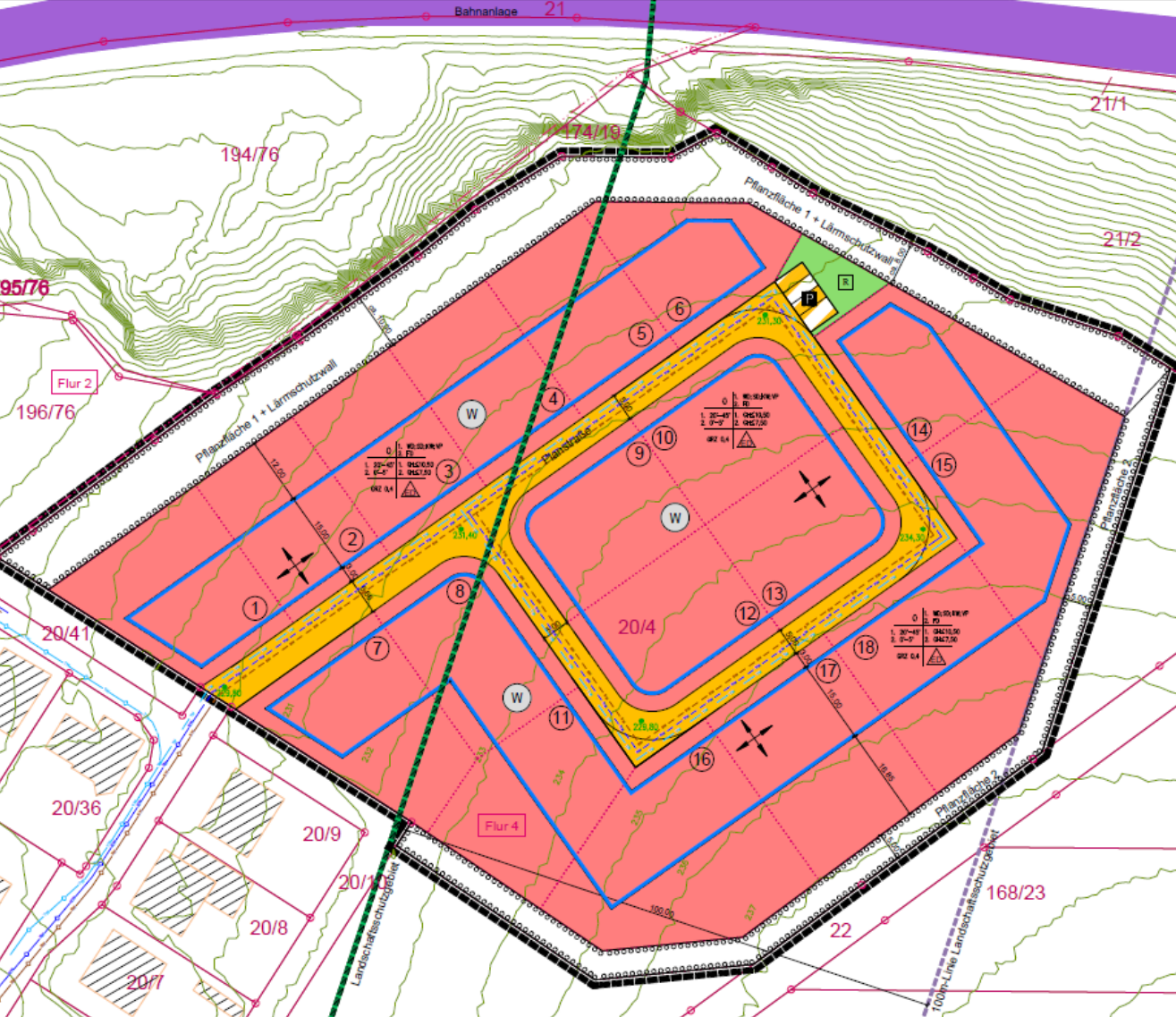
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2 „Hopfenberg, 2. BA“ Arenshausen (Planzeichnung)



Arenshausen, den 01.03.2021

gez. Geyer
Bürgermeister